

D.A.U. Karwendelstraße 17, 86836 Graben

An die Mitglieder der  
Deutschen Allkampf Union e. V.

Deutsche Allkampf Union e. V.  
Karwendelstraße 17  
86836 Graben/ LLN  
fritzkosak@aol.com  
www.deutsche-allkampf-union.de

05.03.2018

## **Einladung zur ordentlichen Jahreshauptversammlung 2018**

Sehr geehrtes Mitglied,  
liebe/r Sportkamerad/in,

hiermit laden wir dich zur ordentlichen Jahreshauptversammlung der Deutschen Allkampf Union e.V. ein.

Diese findet statt im SVU Sportheim, 86836 Untermeitingen, Ungarnstraße 100, am

**Donnerstag, 19.04.2018 um 19:30 Uhr**

Die Tagesordnung umfasst laut Satzung folgende Punkte:

- a) Eröffnung, Begrüßung
- b) Feststellen der Stimmberechtigung (Anwesenheitsliste)
- c) Beschlussfassung über die satzungsgemäße Einberufung der Versammlung und über die Tagesordnung
- d) Bericht des Präsidenten
- e) Berichte Schatzmeister und Schriftführer
- f) Bildung eines Wahlausschusses
- g) Entlastung
- h) Neuwahlen
  - Präsident
  - Vizepräsident
  - Schatzmeister
  - Schriftführer
  - Vorsitzender Bereich Breitensport
  - Vorsitzender Bereich Leistungssport
  - Vertreter der Jugendleitung
  - Kassenprüfer
- i) Änderung der Satzung durch folgende Ergänzungen:
  - Ehrenamtszuschale § 3 Nr. 26a EStG



### 1.) Vergütung für die Vereinstätigkeit, Aufwandsentschädigung

- a) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- b) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- c) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach (b) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- d) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- e) Zur Erledigung der Geschäftsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtliche Beschäftigte anzustellen.

### 2.) § 19 Auflösung

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Graben, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### 3.) § 6 Haftung

1. Die Vorstandschaft haftet für Schäden gegenüber Mitgliedern und dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber Mitgliedern bei der Ausübung des Sports, bei Vereinsveranstaltungen, Vorführungen, Wettkämpfen oder durch die Benutzung der Trainingsörtlichkeiten und Geräten nicht für fahrlässig verursachte Schäden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
3. Vom Verein beauftragte Übungsleiter haften nicht für Unfälle und deren Folgen, die bei der Ausübung des Sportes, Veranstaltungen, Wettkämpfen eintreten.
4. Das gleiche gilt auch für Sach- und Vermögensschäden.

- j) Anträge
- k) Termine, Mitteilungen, Sonstiges

Sollten aus deiner Schule/Verein, Sportler direkt in der DAU gemeldet sein, bitten wir, auch diese zur Versammlung einzuladen und diese Einladung in den Trainingsräumen auszuhängen.

Es würde mich sehr freuen, wenn du zu unserer Jahreshauptversammlung kommen würdest. Mit aktiver Teilnahme wird ein Verein lebendig.

Friedrich Kosak  
Präsident